

Satzung des Männergesangsvereins
Herzfeld – Hovestadt gegr. 1857
vom 13.03.1985 und zuletzt geändert am 01.06.2022

§ 1

Der Männergesangsverein Herzfeld-Hovestadt mit Sitz in Lippetal-Herzfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Männergesangsverein Herzfeld-Hovestadt bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Männergesangsverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Der Männergesangsverein Herzfeld-Hovestadt ist Mitglied des Sängerkreises 'Soest und des CV Nordrhein Westfalen im Deutschen Chorverband e.V.

§ 4

Die Mitglieder des Chores setzen sich zusammen, aus

- a) singenden Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerbung der Mitgliedschaft:

a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme gilt das zu a) Gesagte.

c) Mitglieder des Chores (singende und fördernde Mitglieder) werden mit Vollendung des 80. Lebensjahres Ehrenmitglied. Des Weiteren kann eine Person Ehrenmitglied werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (siehe § 8) für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung als Mitglieder streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages für das laufende Jahr. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen, des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt von etwa durch die Hauptversammlung beschlossenen, besonderen Umlagen. Die Höhe des Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung ein gleichberechtigtes Vorstandsteam aus 3- 5 Personen. Die Anzahl der Personen legt der Vorstand bei der Vorbereitung der nächsten Hauptversammlung fest. Das Vorstandsteam teilt die Vorstandsaufgaben unter sich auf.

Hinzu kommt der Chorleiter als ständiges Vorstandsmitglied.

Die Amtszeit des Vorstandsteams beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder wird unfähig, seine Tätigkeit auszuüben, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes Mitglied mit der kommissarischen Fortführung des Amtes zu beauftragen.

Jeweils zwei Personen aus dem Vorstandsteam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10

Der musikalische Leiter des Chores wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Verein zum Wohle dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

§ 12

Alljährlich im I. Quartal findet eine Hauptversammlung statt. Nach Bedarf kann der Vorstand daneben Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlungen (Hauptversammlung oder Mitgliederversammlung) ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher in der Singstunde bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 15) und des Beschlusses über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind die singenden Mitglieder. Jedem singenden Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Versammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer auf Antrag durch die Hauptversammlung Entlastung erteilt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben; die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Die Auflösung des Männergesangvereins Herzfeld-Hovestadt setzt den Beschluss einer Versammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird. Hierbei müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder vertreten sein und Dreiviertel der Erschienenen zustimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Männergesangvereins Herzfeld-Hovestadt an die Katholische Kirchengemeinde St. Ida Herzfeld und Lippborg ausschließlich zur Förderung der Kinderchormusik.

Dieser Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Diese Satzung hat die Hauptversammlung des Männergesangvereins Herzfeld-Hovestadt am 01. Juni 2022 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.

Lippetal, 01.06.2022

Paul Knierbein

Vorsitzender

Michael Schleimer

Stv. Vorsitzender